

2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung **für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen** **(Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 3) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 03.12.2015 folgende 2. Änderung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

Nach § 14 wird folgender neuer Paragraph angefügt:

§ 15 (Ausnahmetatbestand)

Auf der Basis der Intentionen zur Attraktivierung und Belebung der Alt- und Innenstadt kann die Stadtvertretung nach sorgfältiger Abwägung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich der Stadt Heiligenhafen (Gestaltungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

Heiligenhafen, den 08.12.2015

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Heiko Müller